

*§ 36 Abs. 1 und 2 ZPO. – Wird eine Bank mit der Überweisung des verlangten Kostenvorschusses auf das Postcheckkonto der Gerichtskasse beauftragt, gilt der Kostenvorschuss nur dann als rechtzeitig geleistet, wenn er am letzten Tag der Frist bei der Postfinance eintrifft und als Fälligkeitsdatum ebenfalls spätestens dieses Datum angegeben wird.*

*Aus den Erwägungen:*

2. Nachdem die Beschwerdeführerin innert der angesetzten Frist auch den verlangten Kostenvorschuss von CHF 800.– nicht leistete, wurde ihr in Nachachtung von § 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ZPO eine Nachfrist von drei Tagen angesetzt, um das Versäumte nachzuholen. Gleichzeitig wurde sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach unbenütztem Ablauf dieser Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten und diese ohne weiteres am Protokoll abgeschrieben würde. Die Mahnung ging der Beschwerdeführerin gemäss Zustellinformation «Track and Trace» und telefonischer Auskunft der zuständigen Postdienststelle am 28. Oktober 2004 zu. Die Beschwerdeführerin leistete den verlangten Kostenvorschuss aber auch bis zum Ablauf der erwähnten Nachfrist, bis zum 2. November 2004, nicht. Gemäss telefonischer Anfrage bei der Postfinance ging der Auftrag der von der Beschwerdeführerin zur Überweisung benützten Bank, den verlangten Kostenvorschuss dem PC-Konto der Gerichtskasse des Kantons Zug gutzuschreiben, erst am 4. November 2004 bei ihr ein. Als Fälligkeitsdatum war ebenfalls der 4. November 2004 angegeben. Die Postfinance führte den Auftrag gleichentags aus. Damit wurde aber die angesetzte Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses nicht gewahrt. Hiezu hätte das Mandat bzw. die Daten spätestens am 2. November 2004 bei der Postfinance eintreffen und als Fälligkeitsdatum ebenfalls spätestens dieses Datum angegeben werden müssen (BGE 118 Ia 12; 117 Ib 220; Bundesgerichtsurteil 1P.464/2004 vom 14.10.2004). Unerheblich ist dabei, wann die Beschwerdeführerin ihrer Bank den Auftrag zur Überweisung des Kostenvorschusses erteilt hat, da diese im vorliegenden Zusammenhang als Hilfsperson der Beschwerdeführerin gilt und ihr Verhalten daher der Beschwerdeführerin als eigenes angerechnet werden muss (BGE 114 Ib 74 E. 4). Da der verlangte Kostenvorschuss erst am 4. November 2004 auf das Postcheckkonto der Gerichtskasse überwiesen und auch das Fälligkeitsdatum mit diesem Tag und damit auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Zahlungsfrist angegeben wurde, ist die Leistung des Kostenvorschusses verspätet erfolgt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist daher androhungsgemäss am Protokoll abzuschreiben (§ 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ZPO).

Justizkommission, 5. November 2004